

**Stellungnahme
des Vorsitzenden der VVG-Kommission
zu dem Diskussionspapier des BMWA (VIII B 4 – 12 03 63) vom 1. März 2004**

1. Zweck und Grenzen dieser Stellungnahme

Diese Stellungnahme wird von dem Vorsitzenden der VVG-Kommission in eigener Verantwortung abgegeben. Eine Erörterung des Diskussionspapiers (im Folgenden: Papier) und eine förmliche Abstimmung der Stellungnahme innerhalb der Kommission war nicht mehr möglich, da die Kommission vom 16. bis 18. Februar 2004 zum letzten Mal zusammengetreten ist.

Die Stellungnahme beschränkt auf einige für das Versicherungsvertragsrecht wichtige Fragen, lässt also weite Teile der gewerberechtlichen Umsetzung der Richtlinie unkommentiert.

Beigefügt ist als Anlage ein Auszug des Entwurfs für ein Versicherungsvertragsgesetz 2006 (im Folgenden kurz: Entwurf bzw. E), den die Kommission in ihrem noch nicht endgültig redigierten Abschlussbericht vorschlagen wird. Dies dient nur der Information, um nach Möglichkeit von Anfang an zu verhindern, dass zwischen dem BMWA-Entwurf und dem Versicherungsvertragsgesetz 2006 Unterschiede oder sogar Widersprüche auftreten.

2. Unterscheidung zwischen Maklern und Vertretern

Es ist der Eindruck entstanden, dass das Papier den Unterschied zwischen Maklern und Vertretern nicht ausreichend berücksichtigt. Möglicherweise ist das kein gewerberechtliches Problem; für das Vertragsrecht ist der Unterschied aber elementar.

Der Vertreter ist aufgrund seiner vertraglichen Beziehung zumindest bei einem Versicherer in dessen unternehmerische Tätigkeit eingebunden. Das gilt auch für Mehrfirmenvertreter und für Vertreter ohne Ausschließlichkeitsbindung. Alle Vertreter stehen bei der Vorbereitung und dem Abschluss von Verträgen auf der Seite eines Versicherers. Deshalb ist es gerechtfertigt und weitgehend notwendig, alle tatsächlichen und rechtlichen Handlungen eines Vertreters so zu behandeln, als wären es Handlungen des betreffenden Versicherers.

Der Makler steht dagegen auf der Seite des Versicherungsnehmers. Davon geht das geltende Versicherungsvertragsrecht aus; das zukünftige Vertragsrecht wird diese Sicht konsequent fortführen. Konstitutiv ist der Maklervertrag zwischen dem Makler und dem einzelnen Versicherungsnehmer. Würde ein Versicherer einen sonst als

Makler tätigen Vermittler vertraglich mit der Vermittlung von Verträgen dieses Versicherers betrauen, würde dieser Vermittler insoweit zum Vertreter.¹

Ein klare und für das Publikum transparente Unterscheidung zwischen Maklern und Vertretern ist für das Vertragsrecht unabdingbar, da die Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen eine vermittelnde Person davon abhängen, ob diese Person Makler oder Vertreter ist. Deshalb präferiert die Kommission zwei getrennte Register – eines für Makler, eines für Vertreter. Allerdings ist zuzugeben, dass dieses Ziel auch durch ein einheitliches Register erreicht werden kann. Dies setzt dann aber voraus, dass eine vermittelnde Person immer entweder als Makler oder als Vertreter eingetragen wird und dies auch für Dritte ersichtlich ist. Wegen der weiter gehenden Pflichten des Maklers müssen auch als Vertreter eingetragene Vermittler, die sich Publikum gegenüber als Makler bezeichnen, wie Makler haften.

3. Begriffsbestimmungen (§ 42 VVG-E- BMWA)

Entwurf verzichtet auf eine eigene Definition des Vermittlers im VVG und verweist insoweit auf § 34d Abs. 1 GewO-E-BMWA. Dies ist schon deswegen als wenig sinnvoll, weil ein grundlegendes zivilrechtliches Gesetz aus sich allein verständlich sein sollte. Dazu kommt noch, dass die gewerberechtliche Definition wahrscheinlich zu eng ist - jedenfalls für das Vertragsrecht. Sie setzt nämlich Gewerbsmäßigkeit voraus; das Vertragsrecht muss auch für die Ausnahmefälle gelten, in denen der Vermittler nicht gewerbsmäßig vermittelt. Außerdem fehlt die Erweiterung auf die Verwaltung und Erfüllung, die von der Kommission hinzugefügt worden ist, um gemeinschaftsrechtliche Risiken auszuschließen.

Es wird deshalb empfohlen, § 60 E insgesamt zu übernehmen. Sollte an dem Einheitsregister festgehalten werden, müsste der Wortlaut der Absätze 2 und 3 geändert werden („ ... und in das Register nach als Versicherungsvertreter (bzw. Versicherungsmakler) eingetragen ist.“).

4. Beratung durch den Vermittler

§ 42b VVG-E-BMWA übernimmt weder den Wortlaut der Richtlinie insgesamt noch den Vorschlag der Kommission. In erster Linie ist dringend davor zu warnen, den Wortlaut der Richtlinie durch irgendwelche Klauseln einzuschränken. Die denkbar vorsichtige, vielleicht leicht erweiternde Fassung des § 64 E wird die Kommission wie folgt begründen:

Mit dieser Vorschrift wird den Vorgaben des Artikels 12 Abs. 3 der Richtlinie entsprochen. Der Wortlaut des Satzes 1 stimmt weitgehend mit dem der Richtlinienbestimmung überein. In einigen Punkten erscheinen allerdings Ergänzungen erforderlich, um Zweck und Ziel der Bestimmung zu verdeutlichen und damit die Anwendung in der Praxis zu erleichtern, ohne aber über die Vorgaben der Richtlinie hinauszugehen.

¹ Die Konstruktion eines „auf zwei Schultern tragenden“ Immobilienmaklers ist dem Versicherungsvertragsrecht fremd.

Nach dem Wortlaut des Artikels 12 Abs. 3 der Richtlinie hat der Vermittler die Wünsche und Bedürfnisse des Versicherungsnehmers anzugeben. Dies bedeutet zunächst nur, dass der Vermittler die Wünsche und Bedürfnisse, soweit sie ihm vom Versicherungsnehmer oder auf andere Weise bekannt werden, dokumentieren muss. Macht der Versicherungsnehmer jedoch von sich aus keine oder nur unzureichende Angaben, so wird das Ziel der Vorschrift, im Interesse des Versicherungsnehmers eine sachgerechte Beratung durch einen Vertreter oder Makler zu erreichen, verfehlt. In der Praxis wird der Vermittler sich stets durch Nachfrage beim Versicherungsnehmer die für eine bedarfsgerechte Beratung notwendigen Auskünfte beschaffen. Es entspricht daher den Interessen sowohl der Vermittler als auch der Versicherungsnehmer, eine Fragepflicht des Vermittlers festzulegen.

Eine Pflicht, die Wünsche und Bedürfnisse des Versicherungsnehmers zu erfragen, soll aber nur insoweit gelten, als auf Grund der konkreten Umstände für den Versicherungsvermittler ein Anlass dazu besteht. Dafür wird zum einen maßgeblich sein, ob es sich bei der vom Versicherungsnehmer gewünschten Versicherung um ein einfaches Standardprodukt (z. B. Haftpflichtversicherung für einen Hund) oder aber um einen komplizierteren Vertrag wie z. B. eine Lebensversicherung handelt. Zum anderen richtet sich der Umfang der Fragepflicht danach, inwieweit der Versicherungsnehmer bereit und vor allem persönlich in der Lage ist, seine Wünsche und Bedürfnisse klar zu benennen und angebotene Versicherungslösungen selbst zu beurteilen.

Weiterhin muss der Vermittler die Gründe für seinen Rat angeben, den er dem Versicherungsnehmer hinsichtlich bestimmter Versicherungen erteilt. Dies setzt voraus, dass der Vermittler zunächst den von ihm erteilten Rat angibt. Ein Bedürfnis dafür, eine entsprechende Angabepflicht gesetzlich festzulegen, ist nicht ersichtlich; auch die Richtlinie sieht dies nicht vor. Der anzugebende Rat wird sich in erster Linie auf den vom Vermittler angebotenen Versicherungsvertrag beziehen. Die Pflicht zur Angabe der Gründe gilt aber auch für jeden weiteren Rat, den der Vermittler zu einer bestimmten Versicherung erteilt. Der Umfang der Angaben bestimmt sich u. a. auch nach dem Schwierigkeitsgrad, also der Vielschichtigkeit und Verständlichkeit des angebotenen Versicherungsvertrags (vgl. Satz 2).

Die anzugebenden Gründe werden sich beim Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler im Hinblick auf das vom Vermittler vorgeschlagene Versicherungsunternehmen unterscheiden. Ein Vertreter, der ausschließlich einen Versicherer vertritt, muss nur über das Produkt dieses Unternehmens informieren und braucht nicht zu begründen, warum er einen Versicherungsvertrag mit diesem Versicherer vorschlägt; über den Status dieses Vermittlers wird der Kunde nach § 61 Abs. 1 E informiert. Dagegen ist beim Versicherungsmakler die Entscheidung für ein bestimmtes Versicherungsunternehmen für den Versicherungsnehmer ein wesentlicher Punkt, weshalb der Versicherungsmakler seine Empfehlung vor allem unter dem Aspekt des Verhältnisses von Preis und Leistung einschließlich aller anderen für den Versicherungsnehmer relevanten Kriterien genau begründen muss.

Der Versicherungsvermittler ist nach Satz 2 verpflichtet, die von ihm insbesondere auch durch Befragung des Versicherungsnehmers festgestellten Wünsche und Bedürfnisse sowie die Gründe des von ihm erteilten Rats unter Beachtung der Formerfordernisse nach § 65 E zu dokumentieren. In der Regel wird der Vermittler diese Angaben in einem Schriftstück festhalten und sich die Vollständigkeit und Richtigkeit durch Unterschrift des Versicherungsnehmers bestätigen lassen, um sich im Hinblick auf seine Haftung nach § 66 E abzusichern. Es ist zu erwarten, dass von der Praxis jedenfalls für den Normalfall Formulare hierfür entwickelt werden; auf gesetzliche Vorgaben für solche Formulare soll verzichtet werden.

Hinsichtlich des Umfangs der Dokumentation hat der Vermittler zu berücksichtigen, ob es sich bei dem von ihm empfohlenen Versicherungsvertrag um einen einfachen Standardvertrag oder um ein schwieriges Versicherungsprodukt handelt (vgl. Artikel 12 Abs. 3 Satz 2 der Richtlinie). Zur Frage des Zeitpunktes, zu dem die vorgeschriebene Dokumentation zur Verfügung stehen muss, wird auf § 65 Abs. 1 E und die Begründung hierzu Bezug genommen.

Es wird deshalb vorgeschlagen, den § 64 E in der Kommissionsfassung zu übernehmen. Für den möglichen Fall, dass die Bundesregierung dem Vorschlag der Kommission folgen wird, sollte vermieden werden, dass sie bei der Umsetzung der Vermittlerrichtlinie eine andere Regelung vorschlägt.

5. Beratungsgrundlage (§ 42c VVG-E-BMWA)

Die in § 42c E-VVG-BMWA vorgesehene Regelung dürfte nicht richtlinienkonform sein, da jeder Vermittler, nicht nur der Makler erklären muss, ob er seinen Rat auf eine objektive, ausgewogene Marktuntersuchung stützt. Allerdings wird schon allein die Erklärung, er sei ausschließlich für einen Versicherten tätig, die Frage nach der umfassenden Marktuntersuchung verneinen. Behauptet ein Vermittler - Makler oder Vertreter - fälschlicherweise, eine objektive, ausgewogene Marktuntersuchung vorgenommen zu haben, muss er dafür zu haften. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Formulierung des § 64 E vorzuziehen.

Die verschärfte Haftung des Vertreters, der sich als Makler geriert, erreicht die Kommission durch § 60 Abs. 3 Satz 2 E. Die Haftung des nicht eingetragenen Vermittlers ergibt sich bei dem Kommissionsentwurf aus § 67 E. Die vorgesehene Regelung des § 42d Abs. 2 VVG-E-BMWA dürfte einige Lücken lassen.

6. Kundengeldsicherung

Mit § 42e VVG-E-BMWA soll ersichtlich Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie umgesetzt werden. Die Regelung ist jedoch insgesamt anders zu konzipieren.

Absatz 1 geht regelmäßig ins Leere. Wenn der Versicherungsnehmer an den Versicherer zu zahlen hat (weil dieser seinem Vertreter keine Inkassovollmacht erteilt hat), steht das auch im Vertrag. Der „Kunde“ (richtig: Versicherungsnehmer) handelt also bei Zahlungen an den Vermittler regelmäßig fahrlässig, wobei der BMWA-Entwurf im Gegensatz zu den Überlegungen der Kommission einfache Fahrlässigkeit ausreichen lässt. Vorzuziehen ist eine Regelung der in § 43 Nr. 4 VVG bzw. § 69 Abs. 1 Nr. 4 E bezeichneten Art, wobei der Kommissionsentwurf über die gegenwärtige Rechtslage hinaus Einschränkungen der gesetzlichen Vollmacht durch AGB nicht mehr zulassen will (§ 72 E).

Allerdings ist die fingierte Inkassovollmacht nach § 69 Abs. 1 Nr. 4 E an die Prämienrechnung gebunden. Ein unbedingte gesetzliche Vollmacht erschien der Kommission aber auch nicht angemessen. Wenn man trotzdem den Versicherungsnehmer bei jeder vertragswidrigen Zahlungen an den Vertreter schützen will, kann man das über die Versicherungspflicht oder eine Solidarkasse der Vertreter oder der Versicherer erreichen. Eine gesetzlich fingierte Inkassovollmacht gegen den erklärten und bekannten Willen des Versicherers wäre ein begründungsbedürftiges Novum.

Nicht haltbar ist die Erstreckung des Absatzes 1 auf Makler. Dieser steht nicht in einem Vertragsverhältnis zum Versicherer, sondern zum Versicherungsnehmer. Für die Fiktion, mit der Zahlung an den Makler habe der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung gegenüber dem Versicherer erfüllt, fehlt ein ausreichender sachlicher Anknüpfungspunkt. Der Makler wird zunächst ohne Kenntnis des Versicherers tätig, dem er später, also möglicherweise erst nach dem Inkasso einen Vertrag mit einem Versicherungsnehmer vermittelt, der dem Versicherer bisher unbekannt ist; trotzdem soll der Versicherer die Zahlung an den Makler gegen sich gelten lassen. Wenn der Versicherungsnehmer gegen eine Insolvenz des Maklers, dem er sein Vertrauen ge-

schenkt hat, geschützt werden soll, kann das in anderer Weise geschehen. Damit wird hier weder eine vom Versicherer erteilte rechtsgeschäftliche Inkassovollmacht des Maklers noch eine gesetzliche Regelung ausgeschlossen, die unter bestimmten sachlichen Voraussetzungen eine Inkassovollmacht fingiert.

Absatz 2 ist in der gegenwärtigen Fassung überflüssig. Wenn der Versicherer z.B. Versicherungsleistungen zunächst an den Vertreter überweist, erfüllt er damit keine Verpflichtung gegenüber dem Versicherungsnehmer – es sei denn, der Vertreter hat von dem Versicherungsnehmer Inkassovollmacht erhalten. Auch mit einer Zahlung an einen Makler befreit sich der Versicherer nicht – es sei denn, der Makler hat Inkassovollmacht des Versicherungsnehmers. Wenn der BMWA-Entwurf auch die Fälle der vom Versicherungsnehmer erteilten Inkassovollmacht erfassen will, würde das quasi ein „Inkassovollmachtsverbot“ bedeuten. Schließlich fragt sich, was der letzte Nebensatz („tatsächlich und zur freien Verfügung“) bewirken soll, wenn die Versicherungsnehmer den Geldbetrag auf sein überzogenes Konto oder infolge Pfändung überhaupt nicht erhält und deshalb „tatsächlich“ nicht darüber verfügen kann..

7. Der „gebundene“ und der „ungebundene“ Versicherungsvermittler

Würde der BMWA-Entwurf seine Unterscheidung zwischen ungebundenen und gebundenen Versicherungsvermittlern (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 3 E-VersVermV) auf Vertreter beschränken, wäre das Vertragsrecht davon nicht betroffen. Es kennt diesen Unterschied nicht und kann ihn auch nicht kennen, denn jeder Vertreter ist (durch einen Vertrag) mit der Vermittlung für einen oder mehrere Versicherer betraut und jeder Vertreter, auch der ohne Ausschließlichkeitsbindung, hat grundsätzlich dieselben Verpflichtungen gegenüber dem Versicherungsnehmer.

Aus nicht ersichtlichen Gründen spricht das Papier aber von ungebundenen bzw. gebundenen Versicherungsvermittlern. Da dies gerade in der Registerregelung vorgesehen ist, untergräbt man damit das dringende Anliegen des Vertragsrechts, der Versicherungsnehmer möge durch die Bezeichnung, die ein Vermittler führt, und durch die Art der Registereintragung Klarheit darüber gewinnen, ob er es mit einem Makler oder einem Vertreter zu tun hat.

8. Zeitpunkt der Information (§ 13 Abs. 1 E-VersVermV)

Die Informationen sind dem Kunden „vor der ersten Geschäftsanbahnung“ zu erteilen. Hier kann nicht beurteilt werden, was gewerberechtlich unter einer Geschäftsanbahnung verstanden wird und welcher Zeitpunkt (Kontaktaufnahme, Vertragsverhandlungen, Verhandlungsende, Unterzeichnung des Versicherungsantrags) maßgebend sein soll. Zivilrechtlich ist damit nichts anzufangen. Manche Informationen z.B. über die Person des Vermittlers können und sollten sehr frühzeitig erfolgen, andere kommen noch rechtzeitig, wenn der „Kunde“ jedenfalls noch nicht an einen Vertrag mit dem Versicherer gebunden ist.

Die Kommission hat sich in § 65 E für eine differenzierte Lösung entschieden. Die Angaben nach §§ 61 bis 63 E sind vor Abgabe der auf den Vertragsschluss gerichtete-

ten Willenserklärung (i.d.R. der an den Versicherer gerichtete Versicherungsantrag) zu machen - also relativ frühzeitig; die Beratungsdokumentation nach § 64 Satz 2 E muss vor Abschluss des Vertrags beim Versicherungsnehmer vorliegen.

9. Sofortdeckung (§ 13 Abs. 2 E-VersVermV)

Gemeint ist hier wohl die vorläufige Deckung, die in einem gesonderten Vertrag gewährt und nach den Vorstellungen der Kommission in Zukunft gesetzlich geregelt wird. Dann sollte aber auch dieser Ausdruck verwendet werden. „Sofortdeckung“ kann etwas anderes bedeuten, nämlich die Zusage, beim Zustandekommen des Vertrags und Zahlung der Erstprämie rückwirkende Deckung ab Antragstellung zu gewähren. Außerdem darf die vorläufige Deckung nicht „erforderlich“ sein; Anknüpfungspunkt ist die Gewährung, nicht die möglicherweise umstrittene Erforderlichkeit der vorläufigen Deckung.

Anlage

Auszug aus dem Entwurf eines Versicherungsvertragsgesetzes 2006 (zitiert in der vorstehenden Stellungnahme als „Entwurf“ bzw. „E“)

§ 6 Beratung des Versicherungsnehmers

(1) Der Versicherer hat die Wünsche und Bedürfnisse des Versicherungsnehmers zu erfragen, soweit nach der Schwierigkeit, die angebotene Versicherung zu beurteilen, sowie nach der Person des Versicherungsnehmers und dessen Situation hierfür Anlass besteht; ferner hat er dem Versicherungsnehmer die Gründe für jeden zu einer bestimmten Versicherung erteilten Rat anzugeben. Ein Verzicht des Versicherungsnehmers auf eine Beratung bedarf der Textform. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Vertrag mit dem Versicherungsnehmer von einem Versicherungsmakler vermittelt wird.

(2) Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer vor dem Abschluss des Vertrags eine Dokumentation der Wünsche und Bedürfnisse sowie der Gründe für den erteilten Rat in Textform zur Verfügung zu stellen. Die Angaben nach Satz 1 dürfen mündlich übermittelt werden, wenn der Versicherungsnehmer dies wünscht oder wenn und soweit der Versicherer vorläufige Deckung gewährt; in diesen Fällen ist die Dokumentation dem Versicherungsnehmer unverzüglich nach Vertragsschluss zur Verfügung zu stellen. Die Verpflichtung nach Satz 1 entfällt, wenn der Vertrag nicht zustande kommt.

(3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 besteht auch nach Vertragsschluss während der Dauer des Versicherungsverhältnisses, soweit für eine Nachfrage und Beratung des Versicherungsnehmers ein Anlass besteht. Absatz 1 Satz 2 ist anzuwenden.

(4) Verletzt der Versicherer schuldhaft eine Verpflichtung nach Absatz 1 oder 3, so ist er dem Versicherungsnehmer zum Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verpflichtet. Dies gilt nicht, soweit der Versicherungsnehmer auf eine Beratung verzichtet hat.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auf Versicherungsverträge über ein Großrisiko im Sinne des Artikels 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Versicherungsvertragsgesetz 2006 nicht anzuwenden.

§ 7 Information des Versicherungsnehmers

(1) Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer, bevor dieser an seine auf den Vertragsschluss gerichtete Willenserklärung gebunden ist, die Vertragsbestimmungen einschließlich der allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 bestimmten Informationen in Textform mitzuteilen. Die Informationen sind in einer dem eingesetzten Fernkommunikationsmittel entsprechenden Weise klar und verständlich zu übermitteln. Wird der Vertrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers telefonisch oder unter Verwendung eines anderen Kommunikationsmittels geschlossen, das die Mitteilung in Textform vor Vertragsschluss

nicht gestattet, so muss die Mitteilung unverzüglich nach Vertragsschluss nachgeholt werden.

(2) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates unter Beachtung der vorgeschriebenen Angaben nach der Richtlinie 92/49/EWG (Schadensversicherung), der Richtlinie 2002/83/EG (Lebensversicherung) und der Richtlinie 2002/65/EG (Finanzfernabsatzrichtlinie) festzulegen,

1. welche Einzelheiten des Vertrags, insbesondere zum Versicherer, zur angebotenen Leistung und zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie zum Bestehen eines Widerrufsrechts dem Versicherungsnehmer mitzuteilen sind,
2. welche Mitteilungen bei Versicherungsverträgen mit Überschussbeteiligung erforderlich sind, und
3. welche Mitteilungen erforderlich sind, wenn der Versicherer mit dem Versicherungsnehmer telefonisch Kontakt aufgenommen hat.

(3) In der Rechtsverordnung nach Absatz 2 sind ferner die Informationen zu bestimmen, die der Versicherer während der Laufzeit des Vertrags im Hinblick auf Änderungen erteilter Informationen sowie bei der Krankenversicherung im Falle von Prämien erhöhungen und bei anderen Versicherungen zur Überschussbeteiligung, sofern eine Überschussbeteiligung vereinbart ist, in Textform zu erteilen hat.

(4) Der Versicherungsnehmer kann während der Laufzeit des Vertrags jederzeit vom Versicherer verlangen, dass ihm dieser die Vertragsbestimmungen einschließlich der allgemeinen Versicherungsbedingungen in Papierform zur Verfügung stellt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auf Versicherungsverträge über ein Großrisiko im Sinne des Artikels 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Versicherungsvertragsgesetz 2006 nicht anzuwenden. Ist bei einem solchen Vertrag der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, so hat ihm der Versicherer vor Vertragsschluss das anwendbare Recht und die zuständige Aufsichtsbehörde in Textform mitzuteilen.

Titel 7 Versicherungsvermittler

Untertitel 1 Mitteilungspflichten, Beratung

§ 60 Begriffsbestimmungen

(1) Versicherungsvermittler im Sinne dieses Gesetzes sind Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler.

(2) Versicherungsvertreter im Sinne dieses Gesetzes ist, wer von einem Versicherer oder einem Versicherungsvertreter damit betraut ist, Versicherungsverträge zu vermitteln oder abzuschließen oder bei deren Verwaltung und Erfüllung mitzuwirken (Versicherungsvermittlungsgeschäfte), und in das Register nach § X der Gewerbeordnung eingetragen ist.

(3) Versicherungsmakler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer, ohne von einem Versicherer damit betraut zu sein, für den Auftraggeber Versicherungsvermittlungsgeschäfte übernimmt und in das Register nach § Y der Gewerbeordnung eingetragen ist. Als Versicherungsmakler gilt, wer sich im Geschäftsverkehr als Versicherungsmakler bezeichnet, obwohl er als Versicherungsvertreter in das in Absatz 2 bezeichnete Register eingetragen ist; eine Haftung des Versicherers für seinen Versicherungsvertreter bleibt unberührt.

§ 61 Mitteilungspflichten

(1) Der Versicherungsvermittler ist verpflichtet, dem Versicherungsnehmer folgendes mitzuteilen:

1. Name und Anschrift des Versicherungsvermittlers,
2. Bezeichnung des Registers, in das er eingetragen ist sowie Angabe, ob er als Versicherungsvertreter oder als Versicherungsmakler eingetragen ist, und auf welche Weise sich die Eintragung überprüfen lässt,
3. Angabe der Versicherer, an denen der Versicherungsvermittler unmittelbar oder mittelbar eine Beteiligung von mehr als 10 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals hält,
4. Angabe der Versicherer, die unmittelbar oder mittelbar eine Beteiligung von mehr als 10 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals des Versicherungsvermittlers halten,
5. Angaben, die es den Versicherungsnehmern und anderen Betroffenen ermöglichen, Beschwerden über Versicherungsvermittler einzureichen, sowie Angaben über die Möglichkeiten der außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten.

(2) Der Versicherungsvermittler hat dem Versicherungsnehmer ferner mitzuteilen, ob er seinen Rat auf eine objektive, ausgewogene Marktuntersuchung stützt.

(3) Die Mitteilungen nach Absatz 1 sind nicht erforderlich, soweit sie der Versicherungsnehmer bereits bei einem früheren Versicherungsvertrag vom Versicherungsvermittler oder in einem Vertrag mit einem Versicherungsmakler in der in § 65 vorgeschriebenen Form erhalten hat und die Mitteilungen unverändert richtig sind.

§ 62 Zusätzliche Mitteilungspflicht des Versicherungsvertreters

Der Versicherungsvertreter hat dem Versicherungsnehmer in Bezug auf den angebotenen Versicherungsvertrag mitzuteilen, ob er verpflichtet ist, Versicherungsvermittlungsgeschäfte ausschließlich oder nicht ausschließlich für einen oder mehrere Versicherer zu tätigen. Auf Verlangen hat er dem Versicherungsnehmer die Namen der von ihm vertretenen Versicherer anzugeben; auf das Recht, diese Angabe zu verlangen, hat er den Versicherungsnehmer ausdrücklich hinzuweisen.

§ 63 Beratungsgrundlage

(1) Teilt der Versicherungsvermittler dem Versicherungsnehmer mit, dass er seinen Rat auf eine objektive, ausgewogene Marktuntersuchung stützt, so ist er verpflichtet, seinem Rat eine hinreichende Zahl von auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträgen und von Versicherern zu Grunde zu legen, so dass er nach fachlichen Kriterien eine Empfehlung dahin abgeben kann, welcher Versicherungsvertrag geeignet ist, die Bedürfnisse des Versicherungsnehmers zu erfüllen. Auf Verlangen hat er dem Versicherungsnehmer die Namen der seinem Rat zugrunde gelegten Versicherer anzugeben; auf das Recht, diese Angabe zu verlangen, hat er den Versicherungsnehmer ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 2 gilt auch für einen Versicherungsvermittler, der dem Versicherungsnehmer mitteilt, dass er seinen Rat nicht auf eine Marktuntersuchung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 stützt.

§ 64 Beratung des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvermittler hat die Wünsche und Bedürfnisse des Versicherungsnehmers zu erfragen, soweit nach der Schwierigkeit, die angebotene Versicherung zu beurteilen, sowie nach der Person des Versicherungsnehmers und dessen Situation hierfür Anlass besteht, und die Gründe für jeden zu einer bestimmten Versicherung erteilten Rat anzugeben. Der Versicherungsvermittler hat die Wünsche und Bedürfnisse sowie die Gründe für den erteilten Rat unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrads des angebotenen Versicherungsvertrags nach Maßgabe des § 65 zu dokumentieren.

§ 65 Zeitpunkt und Form der Informationen

(1) Dem Versicherungsnehmer sind die Mitteilungen und Angaben nach den §§ 61 bis 63 vor Abgabe seiner auf den Vertragsschluss gerichteten Willenserklärung, die Dokumentation nach § 64 Satz 2 vor dem Abschluss des Vertrags in Textform klar und verständlich in deutscher Sprache oder in der von den Parteien vereinbarten Sprache zu übermitteln.

(2) Die Mitteilungen und Angaben nach Absatz 1 dürfen mündlich übermittelt werden, wenn der Versicherungsnehmer dies wünscht oder wenn und soweit der Versicherer vorläufige Deckung gewährt. In diesen Fällen sind die Mitteilungen und Angaben unverzüglich nach Vertragsschluss dem Versicherungsnehmer in Textform zur Verfügung zu stellen.

§ 66 Schadensersatzpflicht

Der Versicherungsvermittler ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Versicherungsnehmer durch die schuldhafte Verletzung einer Pflicht nach § 63 oder § 64 entsteht. Dies gilt nicht im Falle des § 64, soweit der Versicherungsnehmer vor Vertragsschluss in Textform auf eine Beratung verzichtet.

§ 67 Nicht eingetragene Vermittler

Auf Personen, die selbständig Versicherungsverträge vermitteln, ohne in ein Register nach § 60 Abs. 2 oder 3 Satz 1 eingetragen zu sein, sind die Vorschriften der §§ 61 bis 66 entsprechend anzuwenden.

§ 68 Großrisiken

Die §§ 60 bis 67 sind auf Versicherungsverträge über ein Großrisiko im Sinne des Artikels 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Versicherungsvertragsgesetz 2006 nicht anzuwenden.

Untertitel 2 Vertretungsmacht des Versicherungsvertreters

§ 69 Gesetzliche Vollmacht

(1) Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, in dem Versicherungszweig, in dem er mit Versicherungsvermittlungsgeschäften betraut ist,

1. Anträge, die auf den Abschluss eines Versicherungsvertrags gerichtet sind, und deren Widerruf sowie die vor Vertragsschluss abzugebenden Anzeigen und sonstigen Erklärungen vom Versicherungsnehmer entgegen zu nehmen,
2. Anträge auf Verlängerung oder Änderung eines Versicherungsvertrags und deren Widerruf, die Kündigung, den Rücktritt und sonstige das Versicherungsverhältnis betreffende Erklärungen sowie die während der Dauer des Versicherungsverhältnisses zu erstattenden Anzeigen vom Versicherungsnehmer entgegen zu nehmen,
3. die vom Versicherer ausgefertigten Versicherungsscheine oder Verlängerungsscheine dem Versicherungsnehmer auszuhändigen,
4. Prämien nebst Zinsen und Kosten anzunehmen, sofern er im Besitz einer vom Versicherer unterzeichneten Prämienrechnung ist; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift.

(2) Den Versicherungsnehmer trifft die Beweislast für die Abgabe oder den Inhalt eines Antrags oder einer sonstigen Willenserklärung nach Absatz 1 Nr. 1 und 2. Die Beweislast für die Nichtabgabe einer auf Grund einer Obliegenheit gebotenen Anzeige durch den Versicherungsnehmer trifft den Versicherer.

§ 70 Kenntnis des Versicherungsvertreters

Soweit nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Kenntnis des Versicherers erheblich ist, steht die Kenntnis des Versicherungsvertreters der Kenntnis des Versicherers gleich. Dies gilt nicht für Kenntnisse des Versicherungsvertreters, die er außerhalb seiner Tätigkeit als Vertreter und ohne Zusammenhang mit dem betreffenden Versicherungsvertrag erlangt hat.

§ 71 Abschlussvollmacht

Ist der Versicherungsvertreter zum Abschluss von Versicherungsverträgen bevollmächtigt, so ist er auch befugt, die Änderung oder Verlängerung solcher Verträge zu vereinbaren, sowie Kündigungs- und Rücktrittserklärungen abzugeben.

§ 72 Beschränkung der Vertretungsmacht

Eine Beschränkung der dem Versicherungsvertreter nach den §§ 69 und 71 zustehenden Vertretungsmacht durch Allgemeine Geschäftsbedingungen ist gegenüber Dritten unwirksam.

§ 73 Gerichtsstand

(1) Hat ein Versicherungsvertreter den Versicherungsvertrag vermittelt oder geschlossen, so ist für Klagen gegen den Versicherer aus dem Versicherungsverhältnis auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Vertreter zur Zeit der Vermittlung oder des Abschlusses seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer gewerblichen Niederlassung seinen Wohnsitz hatte.

(2) Die nach Absatz 1 begründete Zuständigkeit kann durch Vereinbarung nicht ausgeschlossen werden.

§ 74 Angestellte; nicht eingetragene Vermittler

Die §§ 69 bis 73 sind auf Angestellte eines Versicherers, die mit Versicherungsvermittlungsgeschäften betraut sind, und auf Personen, die selbständig Versicherungsverträge vermitteln, ohne in ein Register nach § 60 Abs. 2 eingetragen zu sein, entsprechend anzuwenden.